



Redaction Dr. W. Levysohn, i. V. P. Levysohn.

Donnerstag den 21. Februar 1850.

Letzte Sitzung des Schwurgerichts in Grünberg am 16. Februar.

Nachmittags 12 Uhr kam der Hochverrathsprozeß gegen den Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, den Buchhändler Dr. Levysohn zur Verhandlung. Nach Verlesung der Geschwornenliste wurden für diesen Fall zu Geschwornen aus-
 gelooft: Kaufm. Engmann, Gutspächter Faulwasser, Bäckermstr. Schirmer, Postamtsadministrator Just, Gutsbesitzer Hellmich und Lucanus, Bauergutsbes. Schöniß, Müller Böhm, Kaufm. Schyttini, Gutsbesitzer Vansen und Horstig und Kaufmann Kirsch, nachdem Seitens der Vertheidigung die Herren von Noßitz, Graf Koszoth, Oberstlieutenant Voss, Prinz Ferdinand von Carolath, Dr. Gleim, Fleischermstr. Stephan, Gutspächter Bömak und Scholtiseibestzer Scholz abgelehnt worden waren. Als Staatsanwalt fungirte Oberstaatsanwalt Amcke, als Vertheidiger Rechtsanw. Haack, beide aus Ologau. Nach Verlesung der Anklage, in welcher behauptet wurde, der Dr. Levysohn habe durch Theilnahme an den in Stuttgart gefaßten Beschlüssen der National-Vers. einen Hochverrath gegen die Verfassung des deutschen Bundes und gegen die preussische Verfassung begangen, rechtfertigte der Oberstaatsanwalt die Anklage, indem er nachzuweisen versuchte, durch die Ueberlegung des Präsidiums seitens des Abgeordneten Neth in der letzten in Frankfurt abgehaltenen Sitzung und durch die dort nicht erfolgte Wahl eines neuen Präsidenten habe die Nationalversammlung, die faktisch bereits früher durch die sehr verringerte Mitgliederzahl aufgehört habe, auch rechtlich zu existiren aufgehört; es habe also in Stuttgart nicht die National-

Versammlung, sondern nur 105 Mitglieder derselben getagt, die deshalb nicht durch das Gesetz zum Schutz der Abgeordneten gedeckt werden könnten. Es wurde nun der Angeklagte auf das Genaueste befragt, ob er für die Vertagung gestimmt, was er verneinte, sowie für welche in Stuttgart am 6ten Juni gefaßten Beschlüsse er mit Ja gestimmt. Dr. Levysohn verweigerte erst auf diese Frage Antwort zu ertheilen, da sein Vertheidiger sich darüber erklären würde, gestand aber auf wiederholte Frage zu, daß er jedenfalls für Einsetzung der Reichsregentschaft und für die Berufung von Bevollmächtigten aus den die Reichsverfassung anerkennenden Staaten gestimmt habe, seiner Abstimmungen bei den andern Beschlüssen erinnere er sich nicht mehr genau, doch glaube er ebenfalls mit Ja abgestimmt zu haben, er würde aber, wenn sie jetzt zur Abstimmung käme, sicher dafür stimmen. Er vertheidigte sich darauf in einem längeren Vortrag und wies nach, daß die preussische Regierung nicht berechtigt gewesen, ihre Deputirten abzurufen, so wie ferner, daß die Nationalvers. auch zur Verlegung nach Stuttgart vollkommen befugt gewesen sei, weshalb für die dort gefaßten Beschlüsse der Schutz des Gesetzes vom 30. Septbr. 1848 eintreten müsse; wäre dies aber auch nicht der Fall, so enthielten doch die in Stuttgart gefaßten Beschlüsse weder einen Hochverrath gegen den deutschen Bund (dessen Fortbestand ja selbst die preussische Regierung leugne) noch gegen die preussische Verfassung. Nach ihm beleuchtete sein Vertheidiger mehr die rechtliche Seite und wies ebenfalls nach, daß von einem Hochverrath nicht die Rede sein könne. Nach einem sehr lichtvollen und unparteiischen Resumé des Vorstehenden Kreisgerichtsdirektor Granier wurden folgende Fragen gestellt:

1) ist der Angeklagte durch seine Theilnahme an den

am 6ten Juni 1849 gefaßten Beschlüssen der in Stuttgart tagenden Mitglieder der National-Versammlung, welche lauten u. s. w., eines Unternehmens schuldig, welches auf die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes abzielte?

- 2) Dieselbe Frage in Bezug auf die preussische Verfassung.
- 3) Ist der Angeklagte durch seine Zustimmung zu dem ad. I. 3 und 5 d. aufgeführten Beschlüssen eines Unternehmens schuldig, welches auf die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes abzielte?
- 4) Dieselbe Frage in Bezug auf die preussische Verfassung.

Es zogen sich darauf die Geschworenen in ihr Rathungszimmer zurück, aus dem sie nach einer Viertelstunde mit dem einstimmig gefaßten Verdict zurückkehrten: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig. Die zahlreich versammelten Zuhörer konnten eine Aeußerung des Beifalls bei Verkündung des Ausspruchs nicht unterdrücken. Der Gerichtshof sprach darauf den Angeklagten Dr. Levysohn von der Anschuldigung des Hochverraths frei, konnte ihn aber nicht in Freiheit setzen lassen, da er noch die Strafe für eine Majestätsbeleidigung im Inquisitorial zu Grünberg verbüßt. *) —

*) Eine ausführliche Darstellung dieses wichtigen Processes wird in diesen Tagen im Verlage von W. Levysohn erscheinen.

Kammer-Verhandlungen.

Berlin, 12. Febr. Die heutige Sitzung der ersten Kammer bot ein größeres parlamentarisches Interesse dar, als die bisherigen. Es handelte sich um die Seitens des Staates für die Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Gresfelder Bahnen zu gewährende Zinsgarantie, gegen welche sich besonders die Abgeordn. Wachler und Milbe, mit Hinweis auf die derzeitige, keineswegs erfreuliche Finanzlage des Staates aussprachen. Der Finanzminister hob am Ende der Rathung hervor, wie er vom Vereinigten Landtage her die Ermächtigung habe, solche Zinsgarantien bis zum Betrage von 25 Millionen zu bewilligen, wie er es jedoch als constitutioneller Minister für gerathen gehalten, der Kammer den Gesetzentwurf vorzulegen, sie möge dies vor ihrer Abstimmung erwägen und berücksichtigen, daß über die Rentabilität der Bahnen kein Zweifel sei. Die Regierung siegte mit 69 gegen 63 Stimmen. —

In der Sitzung der zweiten Kammer überreicht Minister v. Strottha den Entwurf eines Gesetzes über die für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres vorzüglich zu bewilligenden Geldmittel nebst motivirender Denkschrift. Die Regierung werde möglichst bald das Heer auf den Friedensfuß zu reduciren suchen, gegenwärtig könne dies jedoch nicht geschehen, da vielmehr die Feinde der Ordnung im Innern und die politischen Verhältnisse nach Außen Verstärkung der militairischen Macht erheischten, ja sogar möglicherweise eine Mobilmachung des Heeres erforderlich werden könnte.

Hierauf folgt die Rathung des Gesetzentwurfs, betr. die Gemeindeordnung § 1 wird in folgender Fassung angenommen: Zu einem Gemeindebezirk (Gemarkung, Feldflur, Wann) gehören alle innerhalb der Grenzen derselben gelegenen Grundstücke. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirk angehören oder einen solchen bilden. Veränderungen von Gemeindebezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der theilhaftigen Gemeinden und nach Anhörung der Kreisvertretung durch einen Beschluß des Bezirksraths bewirkt werden. Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Berlin, den 13. Febr. In der gestrigen Abend-Sitzung der zweiten Kammer wurden für das Staatenhaus erwählt: v. Patow, Otto Camphauen, Ambron, Nibel, Kensing, Hesse, Brochhausen, Heint. v. Arnim, v. Bodelschwingh und der Graf Dyhrn.

In der heutigen Sitzung wird zunächst ein Schreiben der bisher beurlaubt gewesenem Abgeord. Visbeck und Zychlinski verlesen, worin sie mittheilen, daß sie ihr Mandat aus denselben Gründen, wie die bereits früher ausgetretenen politischen Abgeordneten niederlegten. — Es erfolgt nächstdem die Vereidigung des beurlaubt gewesenem Abgeordneten Nöde auf die Verfassung und dann wird mit der Rathung der Gemeinde-Ordnung fortgefahren und die Art. 2 - 6, nach den Vorschlägen der Commission, angenommen. In denselben wird unter andern festgesetzt, daß alle Einwohner des Gemeindebezirks zur Gemeinde gehören, und daß jeder selbstständige Preuss. Gemeindegewähler ist, wenn er seit einem Jahre Einwohner des Gemeindebezirks ist, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, die ihn bei bestehenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und mindestens 2 Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet, oder, unter Umständen, ein Grundstück von mindestens 300 Thaler Werth oder ein Haus im Gemeindebezirk besitzt. In den mahl- und schachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrages zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeindeglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches je nach der Größe der Gemeinden 2 bis 300 Thlr. betragen muß.

Berlin, den 15. Febr. In der heutigen Sitzung beschloß die erste Kammer den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Gemeindegerichten zur Einrichtung einer dem Bedürfnisse entsprechenden Vorlage den betreffenden Ministerien zu überweisen.

In der Sitzung der zweiten Kammer wurde die Rathung über die Gemeindeordnung fortgesetzt. Die Anträge der Commission erhalten auch heute die Genehmigung der Kammer.

Berlin, den 16. Febr. Die erste Kammer genehmigte in ihrer heutigen Sitzung das Rentenbankgesetz und das Gesetz über die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten. Dann folgte der Bericht der Commission über den Antrag des Abg. Freih. v. Arnim in der Mecklenburger Angelegenheit, welcher dahin ging: das Verfahren der Staatsregierung in dieser Angelegenheit zur Rathung zu ziehen. Nach längerer Rathung wurde ein Verbesserungsantrag von Hestter auf motivirte Tagesordnung angenommen. (10 Uhr Abends.)

In der heutigen Abend-Sitzung der zweiten Kammer wurde das neue Vereinsgesetz fast durchgängig nach den Vorschlägen der Commission angenommen.

Der Steuerverweigerer-Prozeß.

(Fortsetzung.)

Sitzung vom 13. Februar.

Die gestern abgebrochene Verhandlung gegen Bucher wird fortgesetzt. Der Verteidiger Dorn will zur Charakterisierung der Anklage Einiges über die Denunciationen, durch die sie veranlaßt worden, anführen. Der Gerichtshof verweigert es hierauf einzugehen, und der Staatsanwalt erklärt: die Anklage sei zunächst durch einen Artikel in der „Deutschen Reform“ veranlaßt worden. Zur Begründung der Anklage führt der Staatsanw. hierauf an: daß der Fall des aktiven Widerstandes in dem Prozesse, soweit er Bucher betreffe, vorliege. Bucher habe in einer Proklamation, die „Mitsbürger! Landeute!“ überschrieben sei, in einem Schreiben an den Magistrat zu Stolpe und in einer Unterredung mit dem Schlächter-Mellermann Schulz in Stettin den besagten Widerstand gepredigt; er habe die Beschlagnahme der königl. Kassen empfohlen und die Bürgerwehr daran erinnert, daß sie zum Schutz der verfassungsmäßigen Freiheit berufen sei. Uebrigens, bemerkt der Staatsanw. noch, unterliege die Frage: ob die Handlungen, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden, durch die den Abgeordneten zugesicherte Unverantwortlichkeit gedeckt würden, nicht der Beurtheilung der Geschwornen, da sie keine That, sondern eine Rechtsfrage sei. In längerer Rede begegnet der Verteidiger Dorn den Ausführungen des Staatsanwalts. Der Angekl. selbst verzichtete auf das Wort.

Nach ihm ist der Müllerges Duandt an der Reihe. Er versichert, die Briefe, deren die Anklage erwähnt, nicht selbst geschrieben zu haben, da er der Feder nicht gewachsen sei. Es wird beschlossen, die Verhandlung so lange auszusetzen, bis der Schreiber, dessen er sich bedient hat, ermittelt ist.

Der Küster und Lehrer Volkenhauer gesteht zu, Plakate, die ihm als Abgeordneten amtlich zugekommen waren, in seinen Wahlbriefen versendet zu haben.

Aus der Verteidigung des nächsten in der Reihe der Angeklagten, des Regierungs-Assessors Pilet, ist nur bemerkenswerth, daß der Angekl. sich mit Stolz das Verdienst vindicirt, die Proklamation vom 10. November — „das Testament der Nationalvers.“ verfaßt zu haben. Auch er gesteht zu, die Proklamationen etc. in ziemlich großen Quantitäten an den ihm befreundeten Dr. Herzberg nach Stendal gesendet zu haben, weil er sich hierzu verpflichtet erachtet habe.

Sitzung vom 14. Februar.

Die Verhandlung begann mit den Anklage- und Verteidigungsgereben in der Untersuchung gegen den Regierungs-Assessor Pilet. Sodann wurde die gestern ausgesetzte Verhandlung über den Müller Duandt erledigt und hierauf zur Vernehmung des Rechtsanwalts Schulze von Wanzleben geschritten. Die von Dorn geführte Verteidigung für Pilet gab dem Staatsanwalt zu einer Beschwärze gegen den Verteidiger Anlaß, auf welche der Vorsitzende der Haltung des Verteidigers seine Anerkennung auszusprechen Gelegenheit nahm. Bemerkenswerth war der Nachweis des Verteidigers, daß die Anklage gegen Pilet einen Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht sei.

Sitzung vom 15. Februar.

Nachdem in der gestrigen Sitzung nach Schulze-Wanzleben noch der Brauer Riebe sich gegen die Anklage verteidigt hatte, konnte die Verhandlung heute zur Erörterung der gegen den praktischen Arzt Dr. Bollheim erhobenen Anklage übergehen. Dieser Angeklagte berief sich auf die gesetzliche Rechtsbeständigkeit des Steuerverweigerungs-Beschlusses und folgerte hieraus, daß dann auch die Verbreitung und die Ausführung nicht strafbar sein könne. Der Verteidiger Adv.

Anwalt Volkmar wies auf verschiedene Aeußerungen der Minister hin, welche eine Gleichberechtigung der National-Versammlung und der Krone anerkannt hätten. — Der nächste Angeklagte Prediger Müller aus Wohlau in Schlesien, früher Sprecher der Burschenschaft, ist nur der Verlesung der Proklamation vom 18. Nov. beschuldigt. Er tritt zunächst mit der Versicherung hervor: er würde sich auch zur Ausführung des Beschlusses vom 15. Nov. und zur Aufforderung dazu für berechtigt erachtet haben. Er wolle nicht minder gravirt sein, als seine Mitangeklagten. „Erachten Sie diese für schuldig, dann verurtheilen Sie auch mich. Ich bitte um diese Ehre.“ Bei diesen Worten vermögen die Zuschauer einen lauten Beifallruf nicht zu unterdrücken, was den Präsidenten zu einer Rüge veranlaßt. — Bei der Verteidigung des folgenden Angeklagten Bauerngutsbesizers Voigt wiederholt der Verteidiger Volkmar nochmals die bisherigen Gründe der Verteidigung, und stellt hierbei u. A. folgende Thatiachen zusammen: 1) das Junferparlament hat zur Steuerverweigerung aufgefodert, und wird nicht verfolgt; 2) die Ritterschaft verweigert der schwerin'schen Regierung die Steuern und hat die preussische Regierung auf ihrer Seite; 3) ein hoher Verwaltungsbeamter, der Vizepräsident von Schlesien, hat früher als die Angeklagten die Steuerverweigerung auszuführen gesucht, und Niemand denkt daran ihn zu verfolgen. Endlich wird zur Vernehmung des Kaplan v. Berg geschritten. Seine Rede würde ohne Verstärkung im Auszuge nicht wiedergegeben werden können. Im Wesentlichen bestand sie in einer geistvollen Auflösung der Anklage und in einer schlagenden Gegenüberstellung der Widersprüche in den Ausführungen der Staatsanwaltschaft. Diese Rede ist der Glanzpunkt des Processes, und übertraf Alles, was man Glänzendes in diesem Saale gehört hatte. Auch Waldeck befand sich unter den Zuhörern.

Sitzung vom 16. Februar.

Die Sitzung begann heute mit der Anklage gegen den Gutsbesitzer v. Bruchhausen aus Westfalen. Die Bemerkung des Verteidigers Dorn, daß die Anklage durch die gestrige Rede des Herrn v. Berg vernichtet sei, so daß die Staats-Anwaltschaft sich gegenwärtig im Zustande der Verteidigung befinde, veranlaßte eine Rüge seitens des Vorsitzenden. Die Verhandlung selbst ergab nichts besonders zu Erwähnendes. Auch die Anklagen gegen die folgenden Personen: den Prediger Schöne aus Nothenburg, den Mühlenbesitzer Iwandt aus Schlesien, den Buchdruckeribesitzer Siebert aus Soldin und den Advokaten Messerich vom Rhein, boten kein besonderes Interesse dar, da die Thatiache mit den früher zur Sprache gekommenen durchweg übereinstimmten. Man hofft bis Mittwoch das Endurtheil fällen zu können.

Der Pastor Schöne ist angeklagt, den Steuerverweigerungsbeschuß und die Proklamation vom 18. Novbr. zur Veröffentlichung in sein Kreisblatt dem Redakteur desselben gesendet zu haben. Er bestritt aber dies in der Absicht, sie zu veröffentlichen, gethan zu haben; es sollte nur als Mittheilung für seine Wähler gelten. Indem er ferner den Inhalt der Anklage zugiebt, verwahrt er sich indeß gegen die ihm vom Staatsanwalt schuld gegebene Absicht und führt an, daß ihn seine Amtsbrüder vor mehreren Jahren zum stellvertretenden Abgeordneten zur Provinzialsynode in Breslau, sowie seine Vorgesetzten zum Direktor der Lehrerversammlung seines Kreises gewählt hatten. Zum Beweise seines friedlichen Charakters verliest er mehrere Stellen aus den seinen Wählern erstatteten Berichten. Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig. Der Verteidiger Volkmar führt einige Stellen aus einem bei den Akten befindlichen Briefe

eines hochgestellten Geistlichen an, worin der Angeklagte beim Consistorium in freischwebenden unterwürfigen Ausdrücken verdächtig worden sei. In diesem Briefe bittet der Geistliche „unterthänigst“ in „gnädige“ Erwähnung ziehen zu wollen, daß, wenn es bekannt werden sollte, daß solches von ihm geschehen, seine persönliche Sicherheit nicht nur, sondern auch seine amtliche Wirksamkeit in große Gefahr gerathen möchten, weil die zahlreichen Anhänger und Parteigänger jenes Geistlichen nicht unterlassen werden, ihn als gemeinen Denunzianten öffentlich zu brandmarken.“

Der Verteidiger führte weiter aus, dieser Geistliche gehöre zu der Partei, die Gott auf den Lippen und Schlangeng und Teufel im Busen trügen. Der Präsident unterbricht den Redner und macht darauf aufmerksam, daß er nicht gestatten könne, in solcher Weise von irgend einer Partei, ob nach der einen oder nach der andern Seite hin, hier zu sprechen. Der Defensor erwidert, daß er weder die reaktionäre, noch die konservative Partei, sondern die von ihm speciell gemeinte, hier im Auge habe, und wie er nicht glaube, daß der Präsident diese Partei in Schutz nehmen wolle. Der Präsident erklärt, er nehme keine Partei besonders in Schutz, sondern wolle nur keine Angriffe dulden, wie sie geschehen. Der Defensor führt hiernächst die Nichtschuld seines Klienten aus. Er erwartet im Schlussplaidoyer von der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Nichtschuld, wie im Waldeck'schen Prozeß. Der Angeklagte spricht schließlich noch einige Worte zu seiner Verteidigung.

(Fortsetzung folgt).

Politische Tagesereignisse.

Berlin, den 15. Februar. Das Pressegesetz, wie dasselbe sich in Folge der durch die Commission vorgenommenen Revision gestaltet hat, ist dem Vereinsgesetz heute gefolgt. Vor Allem ist bemerkenswerth die Wiedereinführung der Kautionen: „Wer von jetzt an eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, eine Kaution zu bestellen, deren Höhe, wenn das Blatt sechsmal oder öfter wöchentlich erscheinen soll, wie folgt festgesetzt wird: a) für Städte, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer zur ersten Abtheilung gehören, so wie für alle Städte und Ortschaften innerhalb eines zweimeiligen Umkreises der ersten, auf 4000 Thlr., d) für Städte der zweiten Abtheilung auf 2000 Thlr., c) für Städte der dritten Abtheilung auf 1000., h) für die zur vierten Abtheilung gehörenden Orte auf 500 Thlr. Für ein Blatt, welches weniger als sechsmal wöchentlich erscheint, wird die Kaution auf die Hälfte der obenerwähnten Summen bestimmt.“

Die bestehenden Zeitungen oder Zeitschriften bleiben von dieser Kautionsbestellung befreit, sie verfallen derselben jedoch, sobald wegen ihres Inhaltes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf eine Strafe erkannt werden muß. Außerdem bleiben befreit alle für öffentliche Bekanntmachungen oder für Besprechung mathematischer, geographischer, physikalischer, musikalischer, medicinischer oder rein gewerblicher Gegenstände bestimmte Blätter. —

Wer eine Kautionspflichtige Zeitung herausgibt, bevor die Kaution hinterlegt ist, wird mit 10—100 Thlr. Geld oder mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 1 Jahr bestraft. Als neues Pressvergehen ist aufgenommen: Handlungen, die in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, als erlaubt darstellen; die Strafe dafür ist 20—200 Thlr. oder 4 Wochen — 2 Jahre. Zum Theil neu ist §. 20.: „Wer durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hase oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbußen von 20—200 Thlr. oder mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft.“ Wird eines dieser Verbrechen durch die Presse begangen, so treten die Geldstrafen und die Gefängnißstrafen zugleich ein. Verboden wird (bei Geldbuße von 10—100 Thlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Monat) öffentliche Aufforderung zu Geldbeiträgen, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe oder Untersuchungskosten ganz oder zum Theil zu decken, und Veröffentlichung oder Verbreitung einer Anklageschrift, bevor sie in öffentlicher Sitzung zur Verlesung gekommen. Beweis der Wahrheit für behauptete Thatsachen ist nur dann durch Zeugen zu führen gestattet, wenn die Behauptung als zum öffentlichen Wohle geschehen nachgewiesen wird. Druckschriften können auch dann auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts vom Gericht zur Vernichtung bestimmt werden wenn eine Verfolgung gegen eine bestimmte Person nicht hat eingeleitet werden können. Gewisse Gattungen von Pressvergehen werden der Kompetenz der Schwurgerichte entzogen. Um der Verlegung von Zeitungen in nicht preussisches Gebiet zu begegnen, haben die Gerichte das Verbot auswärtiger Zeitungen, wenn in denselben strafbare Handlungen gegen den preussischen

(Fortsetzung folgt im Intelligenzblatt.)

Intelligenzblatt zum Grünberger Wochenblatte.

Donnerstag, den 21. Februar 1850.

26. Jahrgang.

N^o. 15.

Staat, seine Angehörigen und Einrichtungen begangen werden, auszusprechen. — Dies sind die wesentlichsten neuen Bestimmungen der Commissionsvorlage für die zweite Kammer. Werden sie zum Beschluß erhoben, so sind sie für sich allein vollkommen geeignet, der gesammten Thätigkeit dieser Vertretung für alle Zeiten ein Siegel aufzudrücken. Von den Commissionsmitgliedern mögen zur Charakterisirung dieses Gesetzes hier genannt sein: v. Jagow, von Dewitz, von Bülow, Graf Kanitz, Graf Monts. (U. 3.)

Glogau. Nach einer Verfügung des Ministeriums sind die Magistrate angewiesen, alle von ihnen ausgehenden Anzeigen fortan nicht mehr in demokratischen Blättern zu veröffentlichen. — Der Magistrat zu Glogau hat jedoch beschlossen, dieses Decret ohne Weiteres ad acta zu legen.

Inserate

(für welche die Redaction d. Bl. nicht verantwortlich ist.)

Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann Gottfried Weißmann in Drentkau, welcher seit längerer Zeit bei der Unterzeichneten arbeitete, hat vor einiger Zeit mit seiner verläumberischen Zunge die Gemüther der bei mir dienenden und arbeitenden neun Personen wie ein Maulwurf durchwühlt.

Er hat sein Spinnengewebe mit seiner verläumberischen Zunge sogar soweit getrieben, daß Dienstentlassung und Dienstentsagungen vorkommen mußten.

Doch plötzlich gewahrte man den im Auge sich stellenden weißen Schwan hinter seinem Spinnengewebe wie einen Aar so schwarz, welcher im Hause die Gesichter finster und die Gemüther mißmüthig gemacht und nicht als weiß erklärt, wurde derselbe mit Dampf aus dem Hofe gebracht.

Ich warne Jedem, der Dienende und Arbeitende braucht, vor dieser verläumberischen Zunge. Birkmühle, den 18. Februar 1850.

Wittwe Roschke.

Hefen-Verkauf.

Täglich frische weiße Backhefe empfiehlt den Herrn Bäckermeistern wie einem geehrten Publikum zur gütigen Beachtung.

E. M. Lange am Brodtmarkt.

Männergesang-Verein.

Vortrag von Uhlern und Deklamationen von Herrn Hielscher und einigen Andern.
Der Vorstand.

Etablissements-Anzeige.

Einem geehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich mich hieselbst als **Holz Händler** etablirt habe. In dem ich alle Arten von Bauholzern, Bohlen, Brettern und Latten zu den billigsten Preisen vorrätig halte, bitte ich um geneigte Abnahme. Meine Wohnung ist im Gartenhause des Herrn Maurermeister Grienzy auf der Lattwiese.

Moritz Giebler.

Für Brustkranke und Husten-Leidende.

Sirop Pectoral-Balsamique

à 12½ Sgr. in Flaschen mit Gebrauchsanweisung.

Dieser ärztlich geprüfte, mittelst Extract aus den kräftigsten, heilsamsten Mitteln bereite, eigenthümliche Brustbalsam verdient mit Recht als ein sicheres, schnell wirkendes Heilmittel für Schwindsüchtige und alle an Hals- und Brust- Uebeln, namentlich aber an Husten Leidende empfohlen zu werden. In frischer Sendung zu haben bei

Ernst Helbig.

In den nächsten Tagen erscheint:

Der Hochverraths-Prozeß gegen den Abgeordneten des Grünberger Kreises zur deutschen National-Versammlung Dr. W. Levysohn wegen Betheiligung an den in Stuttgart gefaßten Beschlüssen, verhandelt vor dem Schwurgericht zu Grünberg am 16. Febr. 1850.

die Buchhandlung von

W. Levysohn in den drei Bergen.

Ueber die Anklage des Candidat Sobbes
Geschah allgemeines Schütteln des Kopfes
Der Patron sprach zuerst hem, hem.

Drauf die Gemeinde secundum ordinem.

Denn es wollte ihnen allen nicht scheinen

Wie dies mit der Liebe sei zu vereinen,

Und sie dachten, wer seinen Bruder verräth,

Zu dem man nicht mehr in die Kirche geht.

Das war nun die Folge von seinen Ränken

Sobbs paulte hinfüro vor leeren Bänken,

Aus Matthäus Fünfe er nicht entnahm

Die Pericope vor lauter Schaam.

Jobsiade.

Im Namen meines Mannes, des Buchhändler
Dr. Levysohn, sage ich allen denen, die ihm
nach seiner am 16. d. Mts. erfolgten Freispre-
chung so mannigfache Beweise der Theilnahme von
nah und fern zukommen ließen, hierdurch den in-
nigsten Dank.

Philippine Levysohn geb. Bernhardt.

Für Brennereibesitzer und Kaufleute.

Unterzeichneter hat eine bedeutende Partie leere
Spiritus-, Wein- und Bier-Gefäße, sowohl
in Eisen- wie in Holzband, und zwar von dem
Inhalte zu 3, 6, 10, 16 u. 17 Eimern, in ova-
ler und runder Form, zu sehr civilen Preisen zum
Verkauf. Dieselben sind meist frisch abgestochen
und eignen sich zur sofortigen Verfüllung.

Sorau in der Nieder-Lausitz.

Der Kaufm. Wilhelm Kensch.

Die Pastor Schöne'sche Angelegenheit hat unbedingt
durch die kostbare Enthüllung, welche der Verteidiger
desselben zu Tage gefördert, einen neuen Reiz erhalten.
Also ein Amtsbruder, ein hochgestellter Geist-
licher hat das Amt des Denunzianten verwaltet?
Wenn das so weiter geht, dann werden jedenfalls die
Schaafe in der Preise steigen. Ein hochgestellter
Amtsbruder — wer kann das sein? Wie muß der das
Amt eines Seelenhirten auffassen? —

Den Besuchern der geographischen Vorträge
in der Fortbildungsanstalt mache ich hiermit die
Anzeige, daß für dieses Semester der Cursus ge-
schlossen ist, weil ich gerade einen größeren Ab-
schnitt beendet habe und außerdem meine Zeit bis
Ostern zu sehr in Anspruch genommen ist.

G. M. Schmoll.

Bleichwaaren

aller Art, zur Beförderung auf die
bewährte, vollkommen schöne, unschäd-
liche Natur-Nasenbleiche

des Herrn Richard Fischer sen. in Greiffenberg
übernimmt unter Zusicherung rascher, guter und
möglichst billiger Bedienung

Grünberg im Februar 1850.

Heinrich Rothe.

Impromptu.

Gaudeamus igitur
Deum et laudamus;
Quippe forum excellens
Levyson est innocens,
Plaudite, bibamus!

Strohüte

werden gewaschen und umgearbeitet von

Fried. Biegler,

wohnhaft beim Bäckerstr. Hrn. Ringmann im Hinter-
hause, früher beim Bäcker Hrn. Fritzsche.

Druck und Verlag von W. Levysohn in Grünberg.

Zur Annahme

von Rosshaar-Bordüren- und italienischen Da-
menhüten, welche in Berlin gewaschen und mo-
dernisirt werden sollen, empfiehlt sich

Ernst Helbig.

Ein junger Mann, der Lust hat, die Ma-
terial-Handlung und Destillation zu er-
lernen, findet ein Unterkommen bei

Eduard Riemer in Crossen

Dammstraße No. 369.

Das Hündchen und —?

Eine Fabel.

Ein schönes Hündchen, wachsam, ohne Falsch,
Und treu, wurd' einst von seinem Herrn bestellt
Auf Haus und Hof zu geben gute Nacht.
Das Hündchen thut, was seines Amtes; es bellet
Wenn etwas naht und kündet die Gefahr,
Laut mahnend, dem sie droht, sich selbst zu wehren. —
Nicht weit von ihm auf weichem Lager ruht
Ein neid'scher, schwarzer Roter; heiße Zähnen,
Sie fließen auf die groß'nde Brust herab,
Weil durch des Hündchens Bellen ihm so offen
Die Ruh' gestört, bedroht die Ordnung ward.
Und war es Ordnung wohl, wenn die gehoffen,
Die fetten Knochen etwa blieben aus?! —
Ich glaube, nein; — denn auch ein Hund will leben,
Und unserm Roter war dies völlig klar;
Drum froch er auch, den Uebelstand zu heben,
Ganz still und heimlich an des Edwen Hof,
Und meldete ganz unterthänigst dorten,
Daß unser Hündchen nur auf Böses sinn'
Und daß man gnädigst glaube seinen Worten.
Auch bat er flehentlich und dringend sehr
Das Dunkel seines Namens nicht zu hellen
Und ihn — das sprach wohl sein Gewissen! —
nicht

Als Judas, als Verräther hinzustellen.
So weit für jetzt! — Wer will, mag die Moral
Und auch noch mehr sich aus der Fabel ziehen.
Ich glaub' es ist nicht schwer für den, den Gott
Nur guten Willen und Verstand verliehen.

Jes. Str. 27. 28.

Auf die billige Natur-Bleiche bei
Sagan nimmt Bleichwaaren an

Carl Mustroph,
Buttergasse.

Es sind ganz gute Weinstöcke zu verlaus-
sen. Kauflustige haben sich zu melden bei dem
Häusler Christian Böhme in Kühnau.

Ein gewandter Laufbursche kann sich mel-
den in der Erped. dies. Blattes.

Wein-Verkauf bei:

Aug. Senft hinterm Niederschlage, 49r 3 sgr.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche.

Am Sonntage Reminiscere.

Vormittagspredigt: Hr. Superintendent. u. Pastor prim. Woll-
Nachmittagspredigt: Herr Pastor Barth.